

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 695

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Zwölftes Hauptstück.****Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.****Recht des Erblassers zur Einschränkung oder Aenderung seines letzten Willens.**

§ 695. Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung; auf einen Zeitpunkt; durch einen Auftrag; oder, eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament oder Codicill abändern, oder es ganz aufheben.